

- 25 Zusammenfassend sollte bei **Ermittlung der Zahl der notwendigen Stellplätze bei Neubauten** wie folgt vorgegangen werden:
1. Ist durch die geplante Anlage **Zu- und Abgangsverkehr** mit Kraftfahrzeugen zu erwarten?
    - Durch die ständigen Benutzer?
    - Durch die Besucher?
    - Ist abhängig von Art und Lage des Bauvorhabens überhaupt ein Kfz-Verkehr zu erwarten? Dies wird z. B. bei einer Gasübergabestation oder Verkaufsflächen in Bahnhöfen oder Fußgängerzonen kaum der Fall sein.
  2. Wie sind die **örtlichen Verkehrsverhältnisse**?
    - Liegt ein Verkehrsgutachten vor?
    - Liegt das Bauvorhaben im Zentrum oder am Stadtrand?
    - Wie ist die Qualität der Erschließungsanlagen zu beurteilen?
    - Wie ist die Qualität der Erreichbarkeit mit dem PKW zu bewerten?
  3. Wie ist die **Qualität des öffentlichen Personenverkehrs** zu bewerten?
    - Liegt eine Bewertung für das Gemeindegebiet vor?
    - Ansonsten können folgende Kriterien herangezogen werden:
      - Entfernung zum Haltepunkt
      - Taktfolge
      - Führung des ÖPV auf eigenem Gleiskörper oder eigener Spur
      - Anzahl der zu Verfügung stehenden Linien
      - Motorisierungsgrad
      - IV-Anteil am Modal Split
  4. Die **Bemessung** der Stellplatzzahl erfolgt:
    - Im Einzelfall durch eine **Prognose** für den Stellplatzbedarf des Vorhabens
    - Unter Zuhilfenahme der **Richtzahlen**.
- 26 Die so ermittelte Zahl der Stellplätze stellt in diesen Fällen die Zahl der notwendigen Stellplätze i.S. des Absatzes 1 Satz 1 dar. Diese Zahl ist daher auch zu grunde zu legen bei
- Änderungen (Absatz 2),
  - **Satzungen, „Einschränkungssatzungen“** (Abs. 4 Nr. 2),
  - „**Ablösung**“ der Stellplatzpflicht (Absatz 5).